
Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert ¹⁾

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt St. Ingbert betreibt auf dem Gelände in der Dudweilerstraße 19, 66386 St. Ingbert, ein Wertstoffzentrum. Ziel hierbei ist, wiederverwertbare Stoffe und Produkte entsprechend den Vorschriften des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.

§ 2

Benutzung

(1) Das Wertstoffzentrum steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf ausschließlich nur zu diesem Zweck betreten werden.

(2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.

(3) Es werden ausschließlich Abfälle aus privaten saarländischen Haushalten angenommen.

(4) Anlieferungen von Gewerbebetrieben, unabhängig von der Herkunft der Abfälle, sind auf dem Wertstoffzentrum nicht zulässig.

(5) Das Betreten des Betriebsgeländes ist Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten erlaubt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufenthalt auf dem Wertstoffzentrum Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden. Insbesondere im Bereich der Laderampe und der Abladestege ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, da dort ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht.

(6) Das Durchsuchen der Sammelbehälter sowie die Mitnahme von Gegenständen aus diesen sind unzulässig.

§ 3

Zugelassene Stoffe und Produkte

(1) Auf dem Wertstoffzentrum werden nachfolgend aufgeführte weitgehend stofflich oder energetisch zu verwertende oder nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen angenommen:

- 1.1 Altreifen
- 1.2 Bauschutt
- 1.3 gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- 1.4 Haushaltsgroßgeräte (gemäß ElektroG)
- 1.5 Haushaltskleingeräte (gemäß ElektroG)
- 1.6 Kühlgeräte (gemäß ElektroG)
- 1.7 IT-Geräte und Unterhaltungselektronik (gemäß ElektroG)
- 1.8 Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (gemäß ElektroG)
- 1.9 Flaschenkorken
- 1.10 Fliesen und Keramik
- 1.11 Hohlglas (Duales System) und Flachglas
- 1.12 Sperrmüll bis 2 m³
- 1.13 Altholz aus dem Baubereich
- 1.14 Kartonagen, Papier, Pappe
- 1.15 Metalle und Schrott
- 1.16 Styropor (sauber und sortenrein)

- 1.17 Altfett/-speiseöl
- 1.18 Altkleider/-schuhe
- 1.19 Haushaltsbatterien
- 1.20 Brillen und Kerzenwachs
- 1.21 Polyethylen-Folien (PE-Folie)
- 1.22 Kabelreste
- 1.23 Mineralische Asche
- 1.24 Mutterboden

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt St. Ingbert, ob es sich um zur Entsorgung zugelassene Abfälle im Sinne des Abs. 1 handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Wertstoffzentrums untersagt.

§ 5

Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich nach dem Einfahren auf das Gelände am Betriebsgebäude (Waage) beim Aufsichtspersonal zu melden und registrieren zu lassen. Die Aufsicht führenden Bediensteten überprüfen die angelieferten Stoffe und Produkte sowie die Benutzungsberechtigung.

(2) Mit der Ablagerung gehen die angelieferten Stoffe und Produkte in das Eigentum der Stadt St. Ingbert über. In den Massen gefundene Gegenstände von Wert gehen in das Eigentum der Stadt St. Ingbert über.

§ 6

Ordnungsvorschriften

(1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie das Abladen geschehen nur nach Anweisung des Aufsichtspersonals. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet. Fahrzeuge müssen nach der Entladung und Entrichtung der fälligen Gebühren unverzüglich das Gelände verlassen. Der Aufenthalt von Betriebsfremden auf dem Gelände ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit begrenzt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege und des Geländes sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Stadt St. Ingbert die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 7

Gebührenregelung

Für die Benutzung des Wertstoffzentrums der Stadt St. Ingbert werden nach Maßgabe dieser Satzung die in der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben. Erfolgt die Bemessung der Gebühr für Wertstoffe nach dem Gewicht, wird dieses durch auf dem Wertstoffzentrum installierte und geeichte Waagen ermittelt. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Wertstoffzentrums.

§ 8

Haftung

(1) Das Gelände des Wertstoffzentrums ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Benutzung des Wertstoffzentrums und die Entladung geschehen auf eigene Gefahr.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt St. Ingbert für Wege und Flächen geht nur so weit, dass deren Zustand ein vorsichtiges, langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrlos zulassen muss.

(3) Die Stadt St. Ingbert haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von Bediensteten der Stadt St. Ingbert verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferung- und Abladevorgang entstehen.

(4) Im Übrigen haben sich die Benutzer des Wertstoffzentrums so zu verhalten, dass keine Störungen auftreten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 18.07.2016 in Kraft.

GEBÜHRENORDNUNG
zu § 7
der Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung
des Wertstoffzentrums St. Ingbert vom 7. Juli 2016

1. Altreifen	
1.1. Pkw-/Motorradreifen ohne Felgen	3,00 €/Stück
1.2. Pkw-/Motorradreifen mit Felgen	4,00 €/Stück
1.3. Lkw-Reifen ohne Felgen	4,00 €/Stück
1.4. Lkw-Reifen mit Felgen	8,00 €/Stück
2. Bauschutt (*1)	
2.1. Kleinmenge bis 100 kg/Tag (nur Einwohner St. Ingberts)	2,00 €
2.2. für jede über die Kleinmenge hinausgehenden weiteren angefangenen 100 kg jeweils (nur Einwohner St. Ingberts)	4,00 €
2.3. für jede angefangenen 100 kg jeweils (Einwohner anderer Kommunen)	10,00 €
Die maximale Anlieferung von Bauschutt je Tag ist auf 1.000 kg begrenzt.	
3. gemischte Bau- und Abbruchabfälle (*2)	
3.1. Kleinstmenge (bis 5 Eimer)	2,00 €
3.2. Pkw-Kofferraum	10,00 €
3.3. Kombi-Kofferraum	15,00 €
3.4. Pkw-Anhänger (*5)	30,00 €
4. Elektronikschrott gemäß Elektroggesetz	kostenlos
5. Flaschenkorken	kostenlos
6. Glas	
6.1. Flachglas	0,20 €/kg
6.2. Hohlglas (Duales System)	kostenlos
7. Altholz aus dem Baubereich (*3)	
7.1. Kleinstmenge (bis 5 Eimer)	2,00 €
7.2. Pkw-Kofferraum	5,00 €
7.3. Kombi-Kofferraum	10,00 €
7.4. Pkw-Anhänger (*5)	20,00 €
8. Sperrmüll bis max. 2 m³ Einwohner St. Ingberts (*4)	kostenlos
9. Sperrmüll Einwohner anderer Kommunen	
9.1. Pkw-Kofferraum	10,00 €
9.2. Pkw-Kombi-Kofferraum	15,00 €
9.3. Pkw-Anhänger	30,00 €
10. Kartonagen/Papier/Pappe	kostenlos
11. Metalle (sortenrein) und Schrott	kostenlos
12. Styropor	kostenlos
13. Altfett/-speiseöl	kostenlos
14. Altkleider/-schuhe	kostenlos
15. Haushaltsbatterien	kostenlos
16. Brillen und Kerzenwachs	kostenlos
17. Polyethylen-Folien	kostenlos
18. Kabelreste	kostenlos

19. Mineralische Asche**kostenlos****20. Mutterboden****kostenlos**

*1

zum Bauschutt gehören z. B. Steine, Ziegel, Beton, Mörtel, Fliesen- und Keramikteile bis zu einer maximalen Anlieferungsmenge von 1.000 kg/Tag, die Definition Einwohner/in ergibt sich aus § 19 KSVG und ist durch ein gültiges Personaldokument zu belegen

*2

zu den **gemischten Bau- und Abbruchabfällen** gehören z. B. saubere/verschmutzte Verpackungsmaterialien (aus Kartonagen, Styropor, Folien), Kunststoffrohre (KA, KG), PVC-Teile, Glasbausteine, Deckenplatten, Gipskartonplatten und Baustoffe auf Gipsbasis, Tapetenreste, Bodenbelag (Linoleum, Teppichfliesen/-boden), Eimer, Dachpappe auf Bitumenbasis, Mineralwolle (in Säcken verpackt), Strohmatte, Fußbodenleisten aus Kunststoff, Türen und Fenster aus Kunststoff

*3

zum **Altholz aus dem Baubereich** gehören alle Bauhölzer wie z. B. Spanplatten, Vierkanthölzer, Schalbretter, OSB- und MDF-Platten u. ä., Paletten, Holzzaun, Fußboden, Kisten, Bohnenstangen, Holzpflocke, Holzpalisaden und Holzmasten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen und Fenster aus Holz

*4

zum **Sperrmüll** (Sperrabfall) im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entfernen erschweren könnten und Gegenstände umfassen, die üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen werden

*5

als zulässiger **PKW-Anhänger** ist ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 650 kg, einachsiger, ohne Auflaufbremse und einer Länge von max: 2,50 m zu verstehen, der bis zur Bordkante beladen ist

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **7. Juli 2016**,